

Inhalt	Seite
72. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	186
73. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	186
74. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	186
75. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	186
76. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	186
77. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	186
78. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	187
79. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	187
80. Bekanntmachung	
Neubestellung von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz	188
81. Bekanntmachung	
7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Erweiterung Kettenfabrik Theile“	189
82. Bekanntmachung	
Bebauungsplan Nr. 180 der Stadt Schwerte “Erweiterung Kettenfabrik Theile” - Satzung vom 21.08.2014.....	192

72. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 250 651**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

73. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 164 167**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

74. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 817 631**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

75. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 317 872**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

76. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 800 785**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

77. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 823 994**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

78. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 810 207**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

79. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 109 070**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

80. Bekanntmachung

Neubestellung von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz

In den Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwerte GmbH wurden zum 01.08.2014 neu bestellt:

Herr Heinz Haggeney

Herr Hans-Georg Rehage

Herr Markus vom Schemm

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwerte GmbH setzt sich wie folgt zusammen:

Frau Petra Bohle

Herr Heinrich Böckelühr

Herr Dr. Frank Brinkmann

Herr Bernd Droll

Herr Heinz Haggeney

Herr Bruno Heinz-Fischer

Herr Jörg Jacoby

Herr Dr. Ralf Karpowski

Herr Hans-Georg Rehage

Herr Markus vom Schemm

Herr Jörg Schindel

Herr Guntram Pehlke

Frau Michaela Zorn-Koritzius

Herr Werner Zurnieden

Schwerte, 12.08.2014

Stadtwerke Schwerte GmbH
Die Geschäftsführung

gez. Michael Grill
Geschäftsführer

81. Bekanntmachung

7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Erweiterung Kettenfabrik Teile“

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 02.04.2014 den Feststellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Erweiterung Kettenfabrik Teile“ gefasst.

Die Bereiche der Änderung des Flächennutzungsplanes liegen im Südosten von Schwerte, in den Ortsteilen Villigst und Ergste – an der Letmather Straße (B 236).
Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 191 zu entnehmen.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurde mit Schreiben vom 08.05.2014 die Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt.
Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 14.07.2014, Aktenzeichen 35.2.1-1.4-UN-4/14, die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die von dem Rat der Stadt Schwerte am 02.04.2014 beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Kettenfabrik Teile“.

Arnsberg, den 14. Juli 2014
Bezirksregierung Arnsberg
35.2.1-1.4-UN-4/14
Im Auftrag
gez. Nabrings“.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hinweise:

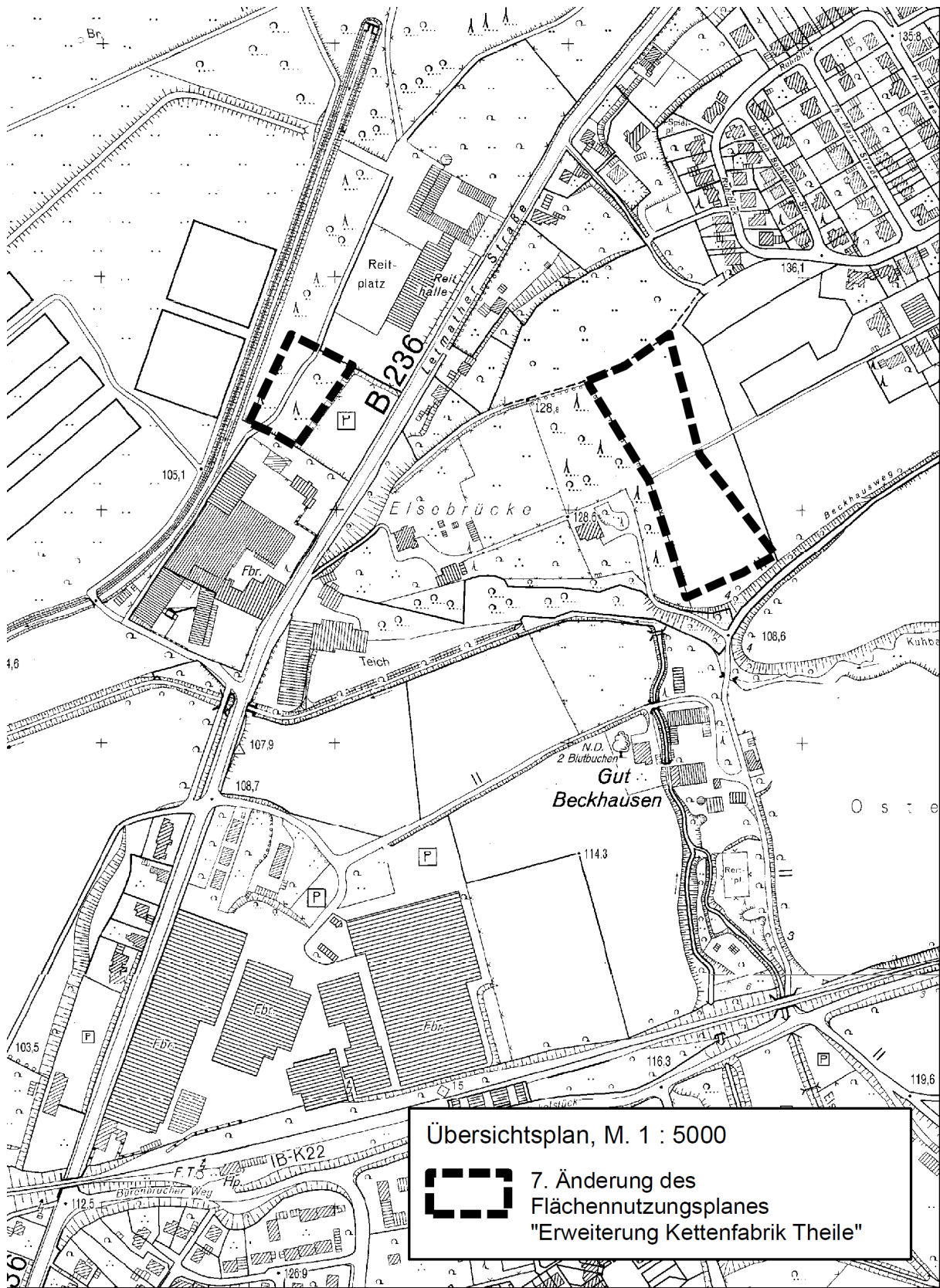
1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll (§ 215 Abs. 2 BauGB).
2. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der zz. gültigen Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - B) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-20-02/7
Schwerte, 21.08.2014

gez. Böckelühr
Bürgermeister



82. Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 180 der Stadt Schwerte “Erweiterung Kettenfabrik Theile” - Satzung vom 21.08.2014

In seiner Sitzung am 02.04.2014 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

„Der Bebauungsplan Nr. 180 „Erweiterung Kettenfabrik Theile“ wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung vom 04.03.2014 ist ihm beizufügen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 180 der Stadt Schwerte liegt im Südosten von Schwerte, im Ortsteil Villigst – an der Letmather Straße. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 194.

Der Bebauungsplan Nr. 180 „Erweiterung Kettenfabrik Theile“ einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) während der Dienststunden im Rathaus I, Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 180 „Erweiterung Kettenfabrik Theile“ in Kraft.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll (§ 215 Abs. 2 BauGB).
2. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der zz. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - B) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-10/180
Schwerte, 21.08.2014

gez. Böckelühr
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Bebauungsplan Nr. 180 der Stadt Schwerte „Erweiterung Kettenfabrik Theile“ wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

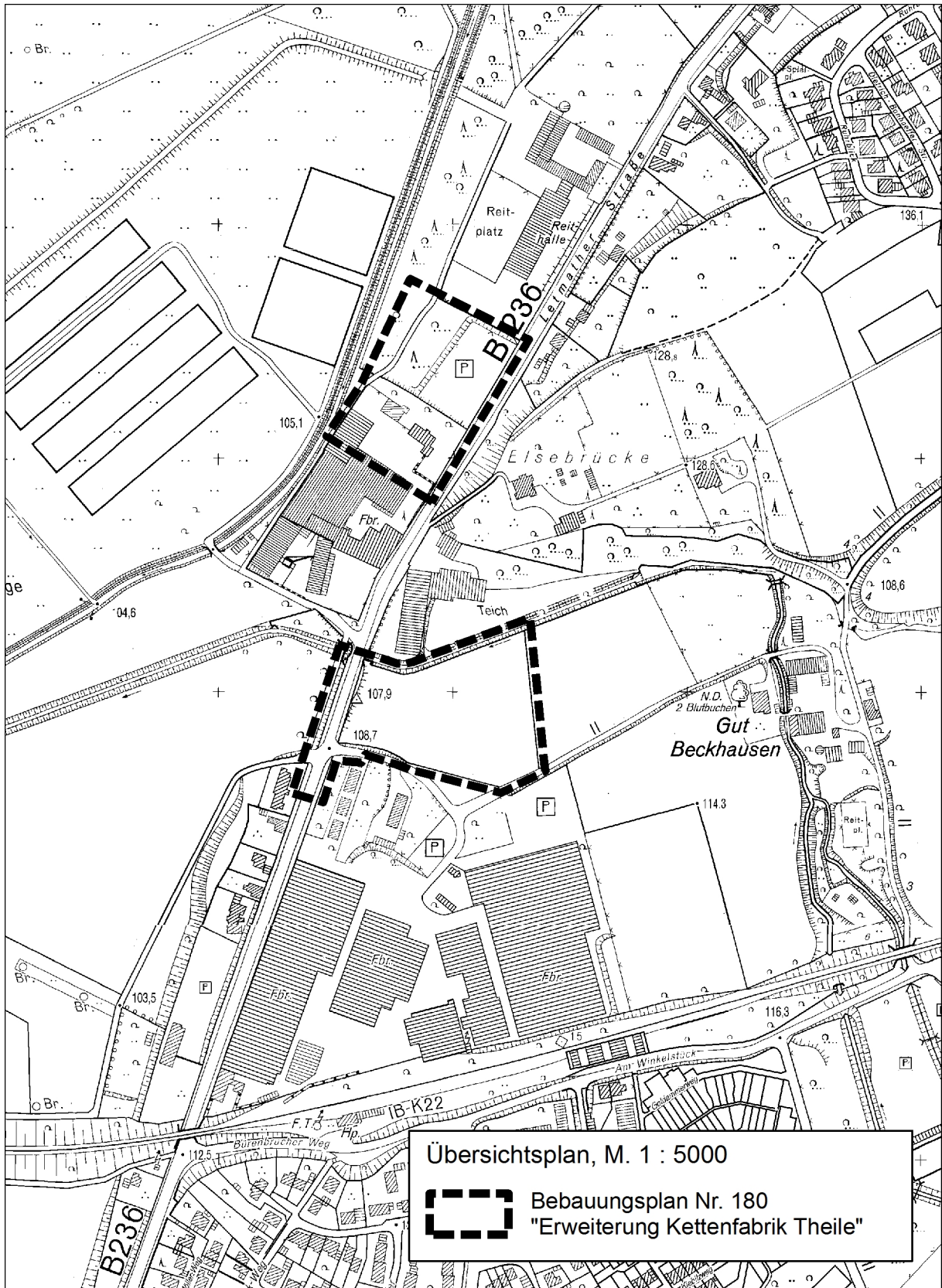
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.08.2014

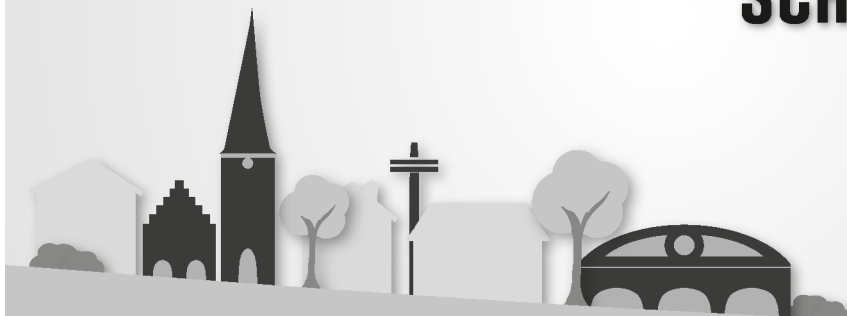
gez. Böckelühr
Bürgermeister



Alles über Schwerte!

Das Schwerter Stadtportal – ein Service der Stadtwerke Schwerte – ist die regionale Adresse im Internet für Kultur- und Sportinteressierte, für Szenegänger, für Stadtbummler, für Kontaktfreudige und Kaufleute. Kurz gesagt: für alle, denen die Welt im Internet ohne **schwerte.de** viel zu klein ist.

Aktuelles aus Kultur, Sozialem und Sport, Veranstaltungstipps, Virtuelle Stadtkarte, Onlineforum, Freemailservice und vielem mehr ...




ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT. SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.

● Rechtzeitig für den Ruhestand vorsorgen. Mit Prämiensparen, Immobilien, Lebensversicherung, Dekaconcept und unserer Beratung. Und wir rechnen auch für Sie aus, was so zu Ihrer Rente dazukommt. Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

